

5) dergleichen Logis-Zettul bald nach dessen Empfang dem Gassenmeister vorzuzeigen, und so lange er den darinnen genannten Miethmann bey sich hat, an sich zu behalten, auch bey vorkommenden Visitationen, oder sonst, damit sich zu legitimiren, und solchen bey dem Auszuge des Hausmanns, nach davon gemachter Anzeige beim Gassenmeister, zur Steuerstube zurückzugeben. Ob wir auch wohl

6) das Vertrauen fassen, daß sämtliche Hauswirthe unsere hierunter auf das allgemeine Beste gerichtete Absicht nicht verkennen, und daher möglichst zu befördern, beflissen seyn werden; so hat jedoch derjenige, welcher besonders die unter No. 1. 3 und 4. enthaltene Vorschriften nicht beobachtet, nach Befinden der Umstände eine Geldbuße von einem bis zwey neuen Schocken, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auch, wenn etwa der Hausmann zum Ausziehen genöthiget würde, daß ihm, dem Wirthe, zu dem bedungenen Mieth-Gelde weiter nicht, als auf die Zeit der wirklich inne gehaltenen Wohnung solle verholffen werden, zu gewärtigen.

## II.

Nachdem auch höchsten Orts gewisse allgemeine Vorschriften, wegen Anmeldung der ankommenden Fremden in den Gasthöfen und Privat-Wohnungen, so wie bey deren Abgange, abgefasset, und vermittelst hoher Ober-Amts-Berordnung derselben Befolgung anbefohlen worden; so soll bis auf weiteres

1) jedweder Wirth, der Fremde aufnimmt oder beherberget, sofort nach erfolgter Ankunft eines Fremden, der bey ihm zu übernachten gedenket, es mag nun derselbe sich nur einen oder mehrere Tage und Wochen allhier aufhalten wollen, selbigem einen nach einem höchsten Orts vorgeschriebenen Schema eingerichteten Zettul nach Beschaffenheit des Fremden, in deutscher oder französischer Sprache vorlegen, und ihn ersuchen, seinen vollständigen Tauf- und Geschlechts-Nahmen, ingleichen seine Bedienung, Charakter oder Gewerbe, das Land und den Ort, wo er herkommt, die Anzahl der bey sich habenden Personen, die Gelegenheit, mit der er hier angekommen, und die Zeit, die er ohngefähr zu bleiben gedenket, unter den gehörigen Rubriken eigenhändig aufzuzeichnen, und dafern derselbe sich dessen weigern sollte, so hat er ihm zwar auf die glimpflichste und bescheidenste Art, daß solches höchsten Orts anbefohlen sey, und in der Stadt durchgängig auf diese Maasse beobachtet werden müsse, vorzustellen, bey fernerer Verweigerung aber sofort bey der Obrigkeit Anzeige zu thun. Auch ist dieser Zettul sodann von dem Wirthe selbst, mit Hinzufügung des Datums zu unterschreiben.

2) Unter dem Nahmen eines Fremden wird jeder verstanden, der nicht wesentlich allhier wohnt, und entweder von einem andern auswärtigen oder inländischen Orte an demselben Tage hieher gekommen, oder bereits in einem  
an